

Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das Mittelmeer entsendeten Personen (EUNAVFOR MED IRINI - Verordnung)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLV
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ 2020
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Bundesregierung entsendet Soldaten des Bundesheeres zu einem Auslandseinsatz in das Mittelmeer auf Basis des § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, hat im vorliegenden Fall die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss mit Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Ziel(e)

Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse sowie deren Durchsetzung im Rahmen des Auslandseinsatzes im Mittelmeer nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz:

Bestimmung der im Völkerrecht begründeten Befugnisse der nach § 1 Z 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in das Mittelmeer im Rahmen der EUNAVFOR MED IRINI aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung entsendeten Personen in Umsetzung der Anforderung des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2019.

Folgende Befugnisse und Mittel werden bestimmt:

- Datenverwendung
- Auskunftsverlangen
- Kontrolle und Durchsuchung von Personen
- Vorläufige Festnahme von Personen
- Wegweisung von Personen
- Verkehrsleitung auf See
- Anhaltung, Betretung, Durchsuchung, Sicherstellung und Entsorgung von Sachen
- Beendigung von Angriffen

- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Erlassung der Verordnung durch die für die Entsendung zu diesem Auslandseinsatz zuständigen Organe nach § 2 KSE-BVG, dh durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Am 19. Jänner 2020 fand in Berlin eine Konferenz zu Libyen statt. Die Teilnehmer verpflichteten sich insbesondere, das mit Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und nachfolgenden Resolutionen verhängte Waffenembargo unmissverständlich und uneingeschränkt einzuhalten und umzusetzen. Am 12. Februar 2020 begrüßte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 2510 (2020) die Berliner Konferenz zu Libyen und billigte deren Schlussfolgerungen, wobei er feststellte, dass die Schlussfolgerungen ein wichtiges Element einer umfassenden Lösung für die Lage in Libyen darstellen. Am 17. Februar 2020 erzielte der Rat eine politische Einigung über die Einleitung einer neuen Operation im Mittelmeer, mit der das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Libyen unter Einsatz luft-, satelliten- und seegestützter Mittel umgesetzt werden soll. Als Nebenaufgaben sollte diese Operation zur Umsetzung von Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen, zum Kapazitätsaufbau und zur Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine und zur Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze beitragen.

Am 31. März 2020 wurde die Einrichtung und Einleitung der militärischen GSVP-Operation EUNAVFOR MED IRINI beschlossen (Beschluss 2020/472/GASP des Rates). Die militärische Krisenbewältigungsoperation soll dazu beitragen, den illegalen Waffenhandel im Einklang mit der Resolution 1970 (2011) und nachfolgenden Resolutionen über das Waffenembargo gegen Libyen zu verhindern. Darüber hinaus leistet die Operation einen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen nach Maßgabe der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats und der nachfolgenden Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 2509 (2020) und 2510 (2020) des VN-Sicherheitsrats. Zudem unterstützt die Operation den Aufbau von Kapazitäten und die Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine bei Strafverfolgungsaufgaben auf See. Die Operation trägt auch zur Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze gemäß dem geltenden Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, etwaiger einschlägiger Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und gegebenenfalls internationaler Menschenrechtsnormen, bei.

Am 18. Mai 2015 beschloss der Rat der Europäischen Union (Beschluss GASP 2015/778) die Etablierung einer militärischen Operation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED). Mit Beschluss 2020/471/GASP des Rates vom 31. März 2020 wurde nunmehr die Einstellung von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA beschlossen.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 27. November 2019 die Fortsetzung der Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac zu EUNAVFOR Med Operation SOPHIA bis 31. Dezember 2020 beschlossen (Pkt. 19 des Beschl. Prot. Nr. 21). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 17. Dezember 2019 das Einvernehmen erklärt.

Österreich beteiligt sich an EUNAVFOR MED IRINI und bekräftigt damit seine aktive und solidarische Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie sein Engagement bei den Bestrebungen der Staatengemeinschaft zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Libyen – nach der österreichischen Beteiligung an EUNAVFOR Med Operation SOPHIA, die auch bereits zur Umsetzung des VN-Waffenembargos beigetragen hat.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, – die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2021 beschlossen.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur

Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben):

Mit Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) vom 31. März 2020 hat die Europäische Union die Durchführung und Einleitung einer militärischen Krisenbewältigungsoperation beschlossen, die dazu beiträgt, den illegalen Waffenhandel in ihrem vereinbarten Operationsgebiet und im Gebiet von Interesse nach Maßgabe der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der späteren Resolutionen über das Waffenembargo gegen Libyen, einschließlich der Resolutionen 2292 (2016) und 2473 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, zu verhindern. Darüber hinaus leistet die Operation einen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen nach Maßgabe der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats und der nachfolgenden Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 2509 (2020) und 2510 (2020) des VN-Sicherheitsrats. Zudem unterstützt die Operation den Aufbau von Kapazitäten und die Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine bei Strafverfolgungsaufgaben auf See. Die Operation trägt auch zur Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze gemäß dem geltenden Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, etwaiger einschlägiger Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und gegebenenfalls internationaler Menschenrechtsnormen, bei.

EUNAVFOR MED IRINI trägt als zentrale Aufgabe zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen in Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel bei. Zu diesem Zweck sammelt die EUNAVFOR MED IRINI mithilfe der in den Planungsdokumenten vorgesehenen Mechanismen umfassende und ausführliche Informationen über den illegalen Handel mit Rüstungsgütern und dazugehörigem Material. Als Nebenaufgabe und im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten führt EUNAVFOR MED IRINI Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten zu illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen durch und sammelt dazu Informationen einschließlich Informationen zu Ausfuhr von Rohöl und raffinierten Erdölzerzeugnissen, die gegen die Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und spätere Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 2509 (2020) des VN-Sicherheitsrats, verstoßen. Als weitere Nebenaufgabe hilft EUNAVFOR MED IRINI bei dem Aufbau von Kapazitäten und der Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine bei Strafverfolgungsaufgaben auf See, insbesondere zur Verhinderung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel. Als weitere Nebenaufgabe und gemäß der Resolution 2240 (2015) des VN-Sicherheitsrats unterstützt EUNAVFOR MED IRINI die Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzen durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen über der hohen See im vereinbarten Operationsgebiet.

Die aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung in das Mittelmeer entsendeten Personen haben zur Umsetzung der durch den genannten Beschluss festgelegten und im vorliegenden § 1 dargestellten Aufgaben beizutragen.

Zu § 2 (Befugnisse und Mittel):

Die Befugnisse der aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung in das Mittelmeer im Rahmen der EUNAVFOR MED IRINI entsendeten Personen gründen sich auf die oben angeführten völkerrechtlichen Grundlagen und werden durch Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, dem Operationsplan und den Einsatzregeln näher beschrieben. Diese Dokumente setzen auf internationaler Ebene das Mandat der EUNAVFOR MED IRINI in operationeller und rechtlicher Hinsicht um.

Aufgrund dieser Dokumente ergeben sich für die aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung im Rahmen der EUNAVFOR MED IRINI entsendeten Personen insbesondere die im vorliegenden § 2 Abs. 1 bis 3 dargestellten Befugnisse.

Abs. 1 betreffend die Verwendung von Daten stellt sicher, dass die entsendeten Organe jene Daten verwenden dürfen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Definition der „Verwendung der Daten“ ergibt sich aus § 4 Z 8 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999; darunter ist also jede Art der Handhabung von Daten, also sowohl das Verarbeiten (§ 4 Z 9 DSG 2000) als auch das Übermitteln (§ 4 Z 12 DSG 2000) von Daten zu verstehen. Die zugrunde liegenden Daten begründen im Hinblick auf die wirksame Aufgabenerfüllung im Auslandseinsatz „wichtige öffentliche Interessen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 bzw. § 9 Z 3 DSG 2000. Als Kreis der von der

Datenanwendung Betroffenen sind aufgrund der internationalen Einsatzdokumente alle Personen zu definieren, deren Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Übermittlungsempfänger im Rahmen der Aufgaben der EUNAVFOR MED IRINI können nationale und internationale Bedarfsträger, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind, sein. Sofern ein Übermittlungsempfänger ein nationaler Bedarfsträger ist, sind jedenfalls die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 anzuwenden.

Die in Abs. 2 getroffene Regelung betreffend das Auskunftsverlangen soll sicherstellen, dass die entsendeten Organe von Personen Auskünfte einholen dürfen, von denen anzunehmen ist, sie könnten für die Aufgabenerfüllung sachdienliche Hinweise geben.

Abs. 3 normiert jene Befugnisse die aufgrund der Sicherheitsratsresolution, des GASP-Beschlusses sowie der einsatzspezifischen Dokumente mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen:

- Kontrolle und Durchsuchung von Personen, insbesondere im Rahmen vorläufiger Festnahmen von Personen und zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen (Z 1): Im Rahmen des Einsatzauftrags gestatten die einsatzrechtlichen Dokumente Maßnahmen gegen Personen, die im Verdacht stehen, Waffen zu schmuggeln. Dazu gehören auch die entsprechenden Befugnisse zur Personenkontrolle, einschließlich der Feststellung der Identität einer Person. Weiters sehen sie die Möglichkeit der Durchsuchung von Personen einschließlich des Öffnens und Durchsuchens von Gegenständen, die diese Personen mit sich führen, vor.
- Vorläufige Festnahme von Personen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Personen im Verdacht stehen, Waffenschmuggel zu betreiben oder zu unterstützen oder die Durchführung der Operation zu gefährden (Z 2): Nach den erwähnten einsatzrechtlichen Grundlagen sollen vorläufige Festnahmen durchgeführt werden können, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Personen Waffenschmuggel betreiben oder dass von ihnen eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn diese Person sich der Kontrolle oder Durchsuchung widersetzt oder diese Person einer Wegweisung nicht Folge leistet. Im Lichte der Verhältnismäßigkeit und der Achtung der Menschenwürde werden die genannten Maßnahmen nur unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Person und nach Möglichkeit unter Einsatz von Organen, die das gleiche Geschlecht wie die betroffene Person haben, durchzuführen sein. Eine festgenommene Person kann auch mit unmittelbarer Zwangsgewalt an einem Fluchtversuch gehindert werden.
- Wegweisung von Personen zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes erforderlichen Maßnahmen (Z 3): Nach den völkerrechtlichen Regelungen sollen insbesondere zur Durchführung oder bei einer Gefährdung der EUNAVFOR MED IRINI oder von im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgütern Personen weggewiesen werden dürfen. Unter den Begriff der im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgüter fallen u. a. Personen und Sachen, denen durch ein spezielles Verfahren im Rahmen des Einsatzes ein besonderer Status zuerkannt wird. Darüber hinaus kann es in verschiedenen Situationen erforderlich sein, zur Aufgabenerfüllung Personen wegweisen zu müssen.
- Verkehrsleitung auf See, insbesondere zur Absicherung der für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen (Z 4): Nach den völkerrechtlichen Regelungen haben die entsendeten Organe die Befugnis, Schiffe zu stoppen oder umzuleiten oder in geeignete Häfen zu bringen.
- Anhaltung, Betretung, Durchsuchung, Sicherstellung und Entsorgung von Sachen, insbesondere von Schiffen sowie von Waffen, Munition und Sprengstoffen zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes erforderlichen Maßnahmen (Z 5): Nach den völkerrechtlichen Regelungen haben die entsendeten Organe die Befugnis, Schiffe anzuhalten und zu betreten, zu durchsuchen, sicherzustellen und zu entsorgen. Nach Maßgabe der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 2292 (2016) und nach Erfordernis kann EUNAVFOR MED IRINI gemäß den in den einschlägigen Planungsdokumenten festgelegten Vereinbarungen innerhalb des vereinbarten Operationsgebiets auf Hoher See vor der Küste Libyens Kontrollen von Schiffen, die Libyen anlaufen oder verlassen, durchführen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Schiffe unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo mittelbar oder unmittelbar Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern. EUNAVFOR MED IRINI ergreift entsprechende Maßnahmen zur Beschlagnahme und Entsorgung dieser Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um diese Entsorgung zu ermöglichen.
- Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen gegen EUNAVFOR MED IRINI oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter (Z 6): Nach

den einsatzrechtlichen Grundlagen dürfen die entsendeten Organe Angriffe gegen im Rahmen der EUNAVFOR MED IRINI zu schützende Rechtsgüter beenden. Unter Angriff ist dabei eine von Menschen ausgehende, gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende vorsätzliche Bedrohung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen zu verstehen, sowie ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung vorzubereiten. Die Vorbereitungshandlungen müssen – entsprechend den Vorgaben in den Einsatzregeln – die Fähigkeit und Bereitschaft der den Angriff vorbereitenden Personen erkennen lassen, Schaden zuzufügen sowie eine klare und substantielle Bedrohung der zu schützenden Rechtsgüter darstellen.

- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der EUNAVFOR MED IRINI oder anderer im Rahmen des Einsatzes zu schützender Personen und Sachen (Z 7): Die völkerrechtlichen Regelungen enthalten ua. auch Befugnisse betreffend Maßnahmen, um Personen und Sachen zu schützen und zu sichern. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen gegen Personen und Personengruppen, die eine feindliche Absicht gegen EUNAVFOR MED IRINI oder sonstige im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter zeigen.

Abs. 4 stellt klar, dass die einsatzrechtlichen Sonderregelungen des Militärbefugnisgesetzes aufgrund der völkerrechtlichen Regelungen in diesem Einsatz zur Anwendung kommen. Die uneingeschränkte Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend § 4 MBG bleibt davon unberührt. Überdies sehen auch die internationalen Einsatzdokumente selbst ausdrücklich vor, dass die Anwendung militärischer Befehls- und Zwangsgewalt, stets mit dem gelindesten Mittel und soweit tunlich, nur nach vorhergehender Androhung zu erfolgen hat. Demnach sind die militärischen Organe verpflichtet, unter mehreren zielführenden Befugnissen jene tatsächlich einzusetzen, die die geringste Beeinträchtigung von Betroffenen verursacht. Weiters soll auf die konkrete Person, gegen die sich eine Maßnahme richtet, differenzierend Bedacht genommen werden. Ferner haben die militärischen Organe bei der Befugnisausübung auf ein vertretbares Verhältnis des jeweils bezweckten Erfolges mit den allenfalls zu erwartenden Schäden zu achten. Auch soll das Grundprinzip einer möglichst weitgehenden Schonung fremder Rechte und schutzwürdiger Interessen normiert werden. Schließlich soll den militärischen Organen die Verpflichtung auferlegt werden, Dauer und Intensität der Befugnisausübung streng auf das für die Zweckerfüllung unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

Zu § 3 (In- und Außerkrafttreten):

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung soll die Zweite Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (2. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung), BGBl. II Nr. 273/2016, außer Kraft treten.